

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596i beim Landesgericht Klagenfurt), Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, erteilten Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung zentraler Teile des Bundeslandes Kärnten („MUX C- Zentralraum Kärnten“) umfasst, wird das mit Spruchpunkt 4.3.1. dieses Bescheides genehmigte Programmbouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) dahingehend geändert, dass es nunmehr zusätzlich nachfolgendes Fernsehprogramm umfasst:

- „KT1“ (KT1 Privatfernsehen GmbH)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.11.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) am 25.11.2009 eingelangt, zeigte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH eine beabsichtigte Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, genehmigten Programmbouquets an.

Im Zuge der parallel durchzuführenden Erteilung einer digitalen Programmzulassung an die KT1 Privatfernsehen GmbH, legte diese mit am 24.03.2011 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben eine Verbreitungsvereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH vom 23.03.2011 vor.

2. Sachverhalt

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung zentraler Teile des Bundeslandes Kärnten umfasst („MUX C- Zentralraum Kärnten“). Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. dieses Bescheides umfasst das Programm bouquet der Multiplex-Betreiberin das Programm „BKK-TV“ (nunmehriger Programmname: „KULT 1“) der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH.

Aufgrund der auf der Homepage der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH veröffentlichten Ausschreibung der freien Programmplätze hat sich die KT1 Privatfernsehen GmbH für die Verbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH beworben. Die Interessensbekundung der KT1 Privatfernsehen GmbH wurde auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen der zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte bei der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH nicht ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.418/11-001, wurde der KT1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Zentralraum Kärnten“) der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die KT1 Privatfernsehen GmbH ein unverschlüsseltes und zur Gänze eigengestaltetes Regionalprogramm, in welchem alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes dargestellt werden sollen. Das Programm „KT1“ beinhaltet unter anderem folgende Magazine: KT1 Sport, KT1 Kultur, KT1 Lokales, KT1 Panorama, KT1 Spontan, KT1 Infoservice, KT1 Stadtgespräch, Society sowie KT1 Tier und Mensch. Das Programm beträgt eine Dauer von ca. einer bis zwei Stunden und wird wöchentlich neu produziert, wobei der Austausch jeweils am Freitag erfolgt. Darüber hinaus wird das Programm mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.

Eine Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH vom 23.03.2011 über die Verbreitung des Programms „KT1“ der KT1 Privatfernsehen GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH wurde in diesem Zusammenhang vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

§ 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G lautet: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.

Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d:

„a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;
b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt.“

Der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, mit welchem der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH eine Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „BKK-TV“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH (Antragstellerin).“

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Spruchpunkt 4.3.4.

„Änderungen der Programmebelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, soll durch die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. sichergestellt werden, dass auch künftige Änderungen der Programmebelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen.

Im vorliegenden Fall soll das bisher nur ein Programm umfassende Programm bouquet der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH nunmehr um ein regionales Fernsehprogramm ergänzt werden, welches über eine am Bundesland Kärnten orientierte regionale Ausrichtung verfügt. Das Programm ist damit geeignet, das bereits bestehende Programmangebot zu erweitern.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte bei der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH nicht ein. Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH und der KT1 Privatfernsehen GmbH vom 23.03.2011 vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programm bouquets der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH daher zu genehmigen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 08. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, z.Hd. Herrn GF Gerhard Reiner, Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Abteilung RFFM im Hause